



Archiv

Aus FOCUS Nr. 3 (1997)

[FOCUS Magazin](#) > [Archiv](#) > [1997](#) > [Nr. 3](#) > [Modernes Leben](#)

# Aus den Augen, aus dem Sinn

## Rechtsexperte Peter Koepfel über den Umgang deutscher Gerichte mit elterlicher Kindesentführung

**FOCUS: Das Ausland klagt, daß die deutschen Gerichte das Haager Übereinkommen zur Kindesentführung unterlaufen . . .**

Koepfel: Es gibt durchaus Gerichte, die ganz im Sinn dieses Übereinkommens entscheiden. Andere allerdings mißdeuten offensichtlich dessen Sinn.

FOCUS: Woher kommt das?

Koepfel: Im Grunde ist dies wohl in erster Linie auf einen eklatanten Ausbildungsmangel der Familienrichter zurückzuführen. **Seit 1980 gilt das Haager Kindesentführungsübereinkommen. Seit 16 Jahren müßten eigentlich alle Familienrichter wissen, daß es der Sinn dieses Übereinkommens ist, Entführungen zu verhindern und die Kinder an ihren bisherigen Aufenthaltsort zurückzuführen, um dem dortigen Gericht die Sorgerechtsentscheidung zu überlassen. Deutsche Richter machen einen Fehler, wenn sie alles nur am Kindeswohl aufzäumen.**

FOCUS: Ist es denn nicht so, daß das Haager Übereinkommen ganz bewußt das Kindeswohl in die zweite Reihe verbannt hat?

Koepfel: Richtig. Doch ich befürchte, daß nicht alle Richter den Artikel 13 des Übereinkommens gründlich genug lesen. Darin steht, daß nur in Ausnahmefällen bei einer ungewöhnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Kindeswohls anders entschieden werden darf, ansonsten muß das Kind immer rückgeführt werden. Die fehlende Gesetzeskenntnis kann man Richtern, muß man aber vor allem ihren Dienstherrn vorwerfen.

FOCUS: Neben dem Kindeswohl wird ja mit dem Kindeswillen argumentiert. Was ist der Kindeswille wert?

Koepfel: Grundsätzlich muß er sehr ernst genommen werden, das sind wir den Kindern und deren Erziehung zur Demokratie schuldig. Nur, um den Kindeswillen richtig zu deuten, muß ein Familienrichter Grundkenntnisse in Kinderpsychologie besitzen. Wenn die überwiegende Zahl der Richter diesen Ansprüchen nicht genügt und ihnen auch keine ausreichenden Fortbildungsangebote ermöglicht werden, wie wollen diese dann die sehr erstzunehmenden Kindesanhörungen richtig deuten?

FOCUS: Auf was sollten die Richter bei der Kindesanhörung grundsätzlich achten?

Koepfel: Es gibt sprichwörtliche Grunderfahrungen: 1) Aus den Augen, aus dem Sinn – wie soll denn insbesondere das kleine Kind sich einen starken Bezug wünschen zu dem Elternteil, den es schon lange nicht gesehen hat?

2) Der Mund spricht anders, als das Herz schreit – eine wichtige psychologische Erfahrung, die auch noch für größere Kinder gilt.

Und vor allem: 3) Die Verlustängste der Kinder – sie haben bereits einen Elternteil verloren, nun sollen sie gegen den verbliebenen Elternteil aussagen?

Schlußendlich: Wir sollten uns hüten, uns zu sehr auf den Kindeswillen zu kaprizieren. Vielmehr die Kinder, die ja nicht überblicken können, welche langfristigen Folgen von ihrer Aussage abhängen, davor schützen, daß der Kindeswille in Sorgerechtsentscheidungen instrumentalisiert wird.